

**Bund der St. Sebastianus
Schützenjugend
Landesbezirksverband
Münster
Stand 24.11.2018**



Satzung

Paragrafenverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Symbol.....	2
§ 3 Leitgedanke	2
§ 4 Schießwesen	3
§ 5 Fahنشlagen	3
§ 6 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 7 Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9 Organe.....	4
§10 Zusammensetzung der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)	4
§11 Aufgaben der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung.....	4
§ 12 Zusammensetzung des Landesbezirksjungschützenrates	5
§ 13 Aufgaben des Landesbezirksjungschützenrates.....	5
§ 14 Zusammensetzung des Landesbezirksvorstandes	5
§ 15 Aufgaben des Landesbezirksvorstandes	6
§ 16 Versammlungen	6
§ 17 Geschäftsordnung	7
§ 18 Finanzen.....	7
§ 19 Wahlen	7
§ 20 Datenschutzklausel	8
§ 21Änderung des Statuts	8
§ 22 Auflösung oder Aufhebung.....	9
§ 23 Schlussbestimmungen	9

Präambel

Sollte in dieser Satzung etwas nicht ausreichend geregelt sein, treten die Paragraphen der Satzung des BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. in Kraft. Für das Verständnis des Textes wird die männliche Form gewählt, die weibliche Form soll entsprechend gelten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend Landesbezirksverband Münster, nachstehend „BdSJ – LBZ Münster“ genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Gilden, Vereine und Gesellschaften, nachstehend „Bruderschaften“ genannt, als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
2. BdSJ – LBZ Münster ist eine direkte Untergliederung des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster e.V. und will seine Ziele in engster Gemeinschaft mit den Bruderschaften und dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Landesbezirksverband Münster erreichen.
3. Der Patron des BdSJ – LBZ Münster ist der Märtyrer Sankt Sebastianus.
4. Der BdSJ – LBZ Münster ist in 8 Bezirke aufgeteilt, die für die Jugendarbeit vor Ort tätig sind. (Borken, Coesfeld, Davert, Münster-Lamberti, Münster-Liebfrauen, Münster-Mauritz, Steinfurt, Warendorf)

§ 2 Symbol

1. Das Symbol des BdSJ – LBZ Münster ist das St. Sebastianuskreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in jugendgerechter Ausführung.
2. Die Banner, Standarten und Fahnen der Gruppen der Schützenjugend dürfen ebenfalls dieses Symbol tragen.

§ 3 Leitgedanke

1. Der Leitsatz des BdSJ – LBZ Münster lautet: „Für Glaube – Sitte – Heimat“.
2. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster zu folgenden Aufgaben:
 - 2.1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - 2.1.1. aktive religiöse Lebensführung,
 - 2.1.2. Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - 2.1.3. Werke christlicher Nächstenliebe.
 - 2.2. Schutz der Sitte durch:
 - 2.2.1. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - 2.2.2. Gestaltung echter brüderlicher Gemeinschaft,
 - 2.2.3. Förderung körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,
 - 2.3. Liebe zur Heimat:
 - 2.3.1. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, tätige Nachbarschaftshilfe,

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Landesbezirksverband Münster

- Satzung -

- 2.3.2. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des „Münsterländer Fahnenschlag“.
3. Ziel des BdSJ – LBZ Münster ist es, an der Verwirklichung der Ideale der Bruderschaften mit zu arbeiten um junge Menschen zu helfen, ihr Leben nach dem ganzheitlichen Prinzip des christlichen Glaubens zu gestalten. Der BdSJ – LBZ Münster, in Zusammenarbeit mit dem BdSJ Diözesanverband Münster e. V., ist dabei in dem Bereich der Kinder- und Jugendpflege tätig. Er fördert die Mitglieder der Schützenjugend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung die örtlichen Jungschützengruppen.
 4. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in eine dem Landesbezirk angeschlossene Bruderschaft grundsätzlich auf die Grundlagen des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend und des BdSJ Diözesanverband Münster e.V.. Alle Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster haben im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Anspruch auf eine grundsätzlich gleiche Förderung durch den BdSJ – Diözesanverband Münster e.V. Mitglieder sind die Jugendgruppen des BdSJ im BHDS.
 5. Der BdSJ – LBZ Münster bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Er erkennt als Mitglied des BDKJ dessen Bundesordnung an.

§ 4 Schießwesen

1. Den Schießmeister des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Landesbezirksverband Münster obliegt im Einvernehmen mit dem BdSJ Diözesanverband Münster e. V. die schießsportliche Ausbildung der Schützenjugend.
2. Sie haben innerhalb des BdSJ – LBZ Münster für eine jugendgemäße Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen und in eigenen Veranstaltungen der Schützenjugend zu pflegen.

§ 5 Fahnenschlagen

1. Der BdSJ – LBZ Münster pflegt in besonderer Weise das althergebrachte Fahnenschlagen. Im Vordergrund steht hierbei der „Münsterländer Fahnenschlag“.
2. Der Landesbezirksfahnenschlägermeister des BdSJ – LBZ Münster hat für eine jugendgemäße Aus- und Fortbildung der Fahnenschlägergruppen in Zusammenarbeit mit den Fahnenschlägermeistern der Ortsgruppen Sorge zu tragen.
3. Jährlich finden drei Wettbewerbe für die Fahnenschlägergemeinschaft des BdSJ – LBZ Münster statt. Die Landesmeisterschaft auf dem Landesbezirksfest, die Diözesanmeisterschaft auf den Diözesanjungschützertagen und die Bundesmeisterschaft auf den Bundesjungschützertagen.
4. Die Fahnenschlägergruppierungen des BdSJ – LBZ Münster können sich auf Landesbezirksebene eine eigene „Geschäftsordnung der Fahnenschlägergemeinschaft“ geben.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der BdSJ – LBZ Münster ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BdSJ – LBZ Münster sind die Jugendgruppen der Bruderschaften des BHDS. Sie haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen oder Statuten. Diese dürfen dem Statut des BdSJ – LBZ Münster nicht widersprechen.
2. Es werden in den Gruppen der Schützenjugend junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfasst. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Schülerschützen, darüber hinaus als Jungschützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem BdSJ - LBZ Münster erfolgt mit Austritt oder Ausschluss der Bruderschaft aus dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 9 Organe

Organe des BdSJ – LBZ Münster sind:

- 1) die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung,
- 2) der Landesbezirksjungschützenrat,
- 3) der Landesbezirksvorstand.

§10 Zusammensetzung der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ im BdSJ – LBZ Münster und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) stimmberechtigte Vertreter,
 - b) Vertretern mit beratender Stimme.
2. Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
 - a) die Mitglieder des Landesbezirksjungschützenrates,
 - b) den Jungschützenmeistern aus den Bruderschaften oder deren gewählten Vertreter,
 - c) den Fahnschlägermeistern/-obmännern aus den Bruderschaften oder deren gewählten Vertreter,
 - d) den Leitern der Spielmannszüge/Fanfarenkorps/Musikgruppen aus den Bruderschaften oder deren gewählte Vertreter,
 - e) den Leitern anderer Jugendgruppen aus den Schützenbruderschaften innerhalb der Jungschützen oder deren gewählte Vertreter.
3. Vertreter mit beratender Stimme:
 - a) Interessierte Mitglieder aus den Bruderschaften.

§11 Aufgaben der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung

1. Aufgaben der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung:

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Landesbezirksverband Münster
- Satzung -

- a) Entgegennahme der jährlichen Berichte durch den Landesbezirksjungschützenvorstand
- b) Beschlussfassung über Richtlinien, Geschäftsordnung, Statuten

§ 12 Zusammensetzung des Landesbezirksjungschützenrates

1. Der Landesbezirksjungschützenrat besteht aus:
 - a) stimmberechtigten Vertretern,
 - b) Vertretern mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht).
2. Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
 - a) der Landesbezirksvorstand,
 - b) der Diözesanjungschützenmeister,
 - c) die Bezirksjungschützenmeister oder deren Vertreter als gewählte Vertreter der Jugendgruppen ihres Bezirks,
 - d) die Bezirksfahnschlägermeister der Bezirksverbände oder deren Vertreter als gewählte Vertreter der Jugendgruppen ihres Bezirks,
 - e) die Beauftragten für Mädchen und Frauen der Bezirksverbände oder deren Vertreter als gewählte Vertreter der Jugendgruppen ihres Bezirks.
3. Vertreter mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) sind:
 - a) der amtierende Landesbezirksprinz,
 - b) der amtierende Landesbezirksschülerprinz,
 - c) die Ehrenmitglieder des BdSJ – LBZ Münster,
 - d) die Bezirksschatzmeister,
 - e) die Sprecher der Arbeitsgruppen,
 - f) die Teamer des BdSJ aus dem LBZ Münster.

§ 13 Aufgaben des Landesbezirksjungschützenrates

1. Die Aufgaben des Landesbezirksjungschützenrates sind:
 - a) die Wahl des BdSJ Landesbezirksjungschützenvorstandes,
 - b) die Bestätigung folgender Mitglieder des Vorstandes: Landesbezirkjungschützenschießmeister, Landesbezirksbundesmeister, Landesbezirksschießmeister,
 - c) die Entgegennahme der Berichte der BdSJ Bezirksvorstände und des BdSJ Landesbezirksjungschützenvorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Landesbezirksjungschützenveranstaltungen (z.B. Landesbezirkprinzen- und Schülerprinzenschießen, Ferienmaßnahmen, Schießsportlehrgänge, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen).

§ 14 Zusammensetzung des Landesbezirksvorstandes

1. Der Landesbezirksjungschützenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. geschäftsführender Vorstand:
 - a) der Landesbezirksjungschützenmeister,
 - b) der stellv. Landesbezirksjungschützenmeister,
 - c) der Landesbezirksjungschützengeschäftsführer,
 - d) der Landesbezirksjungschützenschatzmeister.
 - 1.2. erweiterter Vorstand:

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Landesbezirksverband Münster
- Satzung -

- a) der Landesbezirkspräses / geistliche Verbandsleitung (geborenes Mitglied),
 - b) der LandesbezirksfahnenSchlägermeister,
 - c) der 1. stellv. LandesbezirksfahnenSchlägermeister,
 - d) der 2. stellv. LandesbezirksfahnenSchlägermeister,
 - e) der Landesbezirksseminarleiter,
 - f) der stellv. Landesbezirksseminarleiter,
 - g) der Landesbezirkspresereferent,
 - h) die Vertreterin der weiblichen Schützenjugend (weiblich),
 - i) der Landesbezirksjungschützenschießmeister (geborenes Mitglied),
 - j) der Landesbezirksbundesmeister (geborenes Mitglied),
 - k) Beisitzer im LBZ Vorstand (Wahl über Geschäftsordnung §12.2, keine stellv. Möglich),
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 13 Nr. 1.1) bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt jeweils durch den Landesbezirksjungschützenmeister oder den Stellvertreter mit einem weiteren Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Der Landesbezirkspräses wird aufgrund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof ernannt.
 4. Der Landesbezirksjungschützenmeister sowie sein Stellvertreter sind automatisch die Vertreter des Landesbezirkes im Diözesanvorstand.

§ 15 Aufgaben des Landesbezirksvorstandes

Die Aufgabe des Landesbezirksvorstandes ist die Führung der Geschäfte des BdSJ – LBZ Münster, gem. Anhang 1 zur Geschäftsordnung.

§ 16 Versammlungen

1. Die Mitglieder der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung, des Landesbezirksjungschützenrates sowie des Landesbezirksjungschützenvorstandes sind zur entsprechenden Versammlung mindestens 10 Tage vorher schriftlich per Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, sowie des Tagungsortes, durch den geschäftsführenden Landesbezirksjungschützenvorstand einzuladen. Mit dieser Einladung sind alle notwendigen Unterlagen zu verschicken, sowie nochmalig das Protokoll der letzten Versammlung.
2. Die entsprechenden Versammlungen sind beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.
3. Die Termine aller Versammlungen werden vom geschäftsführenden Landesbezirksjungschützenvorstand festgelegt.
4. In besonderen Fällen kann die Ladefrist zu diesen Versammlungen auf 3 Tage verkürzt werden.
5. Die Tagesordnung der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung, des Landesbezirksjungschützenrates und des Landesbezirksjungschützenvorstandes werden durch den geschäftsführenden Landesbezirksjungschützenvorstand vorläufig beschlossen.
6. Die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung sowie die Landesbezirksjungschützenratsversammlung sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Landesbezirksverband Münster
- Satzung -

7. Es können bis zu 3 Landesbezirksjungschützenvorstandesversammlungen im Jahr einberufen werden. Zusätzlich dazu kann der Vorstand nach Rücksprache zu einer Klausurtagung über zwei Tage einmal jährlich eingeladen werden.
8. Außerordentliche Landesbezirksjungschützenratsversammlungen sind außerdem einzu-berufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder drei Bezirke, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt.
9. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Nach Genehmigung des Protokolls ist dieses vom Protokollführer und Versamm-lungsleiters zu Unterschreiben und wegzuheften.
10. Das Protokoll wird durch den LBZ-Geschäftsführer, oder, bei dessen Verhinderung, einem Mitglied des Vorstandes geführt. Der Protokollführer und der Versammlungslei-ter hat dies zu unterschreiben.
11. Die Protokolle werden spätestens 4 Wochen nach der Versammlung erstellt und an die jeweiligen Organe versendet.
 - a. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - i. Ort und Zeit der Versammlung,
 - ii. Name des Versammlungsleiters,
 - iii. Zweck der Versammlung,
 - iv. Namen der Teilnehmer, welche festzuhalten sind in einer Teilnehmer-liste,
 - v. gefasste Beschlüsse.

§ 17 Geschäftsordnung

Der BdSJ – LBZ Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Finanzen

Die Finanzen des BdSJ – LBZ Münsters werden über den BdSJ Diözesanverband Münster e.V. abgewickelt.

§ 19 Wahlen

1. Der BdSJ-Landesbezirksjungschützenvorstand, mit Ausnahme der geborenen Mit-glieder, wird in der Landebezirksjungschützenratsversammlung auf fünf Jahre ge-wählt. Details hierzu siehe Geschäftsordnung §12.
2. Der BdSJ-Landesbezirksvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wur-de. Ab dem Folgejahr, zum 1.1. hin, tritt die neue Amtszeit in Kraft. Bei einer Ersatz-wahl tritt die Amtszeit sofort in Kraft.
3. Geborene Mitglieder sind: Landesbezirksbundesmeister, Landesbezirksschießmeis-ter, Landesbezirksjungschützenschießmeister und der Landesbezirkspräses.
4. Die Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand des BdSJ Landesbezirksverbandes Münster erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Im Übrigen erfolgen die Wahlen zu den Organen des BdSJ Landesbezirksverbandes Münster nur auf Antrag in geheimer Abstimmung.
6. Die Neuwahlen sollen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
7. Die Wahlen finden immer auf der letzten Jungschützenratsversammlung des Jahres statt.

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend - Landesbezirksverband Münster

- Satzung -

8. Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes im BdSJ Landesbezirksjungschützenvorstand ist, die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft des BHDS, welche im Landesbezirk Münster angesiedelt ist.
9. Sollte nur ein Kandidat zu Wahl stehen, so ist dieser bei einfacher Stimmmehrheit gewählt. Sollten mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, so tritt folgende Regelung in Kraft: Erreicht kein Kandidat bei einer Wahl im 1. oder 2. Wahlgang die Mehrheit der Stimmen, so zählt im 3. Wahlgang eine einfache Stimmmehrheit.
10. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds (Ausnahme: geborene Mitglieder) hat die Neuwahl spätestens bei der nächsten Landesbezirksjungschützenratsversammlung zu erfolgen. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Landesbezirksjungschützenratsversammlung zu laden.
11. Scheidet ein Landesbezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 20 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt einer Bruderschaft nimmt der BdSJ – LBZ Münster Daten zur Bruderschaft und ihrer Mitglieder auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BdSJ – LBZ Münster grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich die Bruderschaft einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, der DSGVO bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den BdSJ – LBZ Münster erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 21 Änderung des Statuts

Die Änderungen des Statuts des BdSJ – LBZ Münster beschließt die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 22 Auflösung oder Aufhebung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ – LBZ Münster oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ – LBZ Münster an den BdSJ Diözesanverband Münster e.V. mit der Maßgabe, dass das Vermögen zur Förderung des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens verwendet wird und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher, Standarte, Prinzensilber usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen.
2. Im Falle einer Neugründung des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend auf Landesbezirksebene – mit gleicher Zielsetzung – muss der BdSJ Diözesanverband Münster e.V. das Inventar dem neugegründeten Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster übergeben.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde am 24. November 2018 vom der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung mit Stand vom 14.03.2016 ist damit ungültig. Dies ist die zweite formulierte Satzung in dieser Form.

Münster, den 24. November 2018

Tim Winking
Landesbezirksjungschützenmeister

Carsten Levers
stellv. Landesbezirksjungschützenmeister

Steffen Medding
Landesbezirksjungschützengeschäftsführer

Sabine Westerhoff
Landesbezirksjungschützenschatzmeisterin